

rung und Erbauung wichtiger erschienen als die Sicherheit des Faktischen, mahnte zur Vorsicht.

Die beiden Hirsauer Klostergeschichten des Trithemius, sowohl das Fragment gebliebene „*Chronicon insigne monasterij Hirsaugiensis*“ als auch das große zweibändige „*Opus Chronicorum sive Annalium*“, bringen in vollem Wortlaut zwei Privilegien, die Papst Urban II. dem Kloster Hirsau erteilt hatte³. Das erste, am 8. März 1095 in Piacenza ausgefertigt, stellt nach Form und Inhalt eine kanzleigerechte päpstliche Schutz- und Bestätigungsurkunde dar. Trithemius folgte wörtlich dem Text des Originals, das erhalten ist. Nichts spricht gegen dessen Echtheit. Es bewegt sich „völlig im Rahmen der zeitgenössischen Rechtsentwicklung der Papsturkunden für Reformklöster“⁴.

Anders steht es um das zweite von Trithemius abgedruckte Urban-Privileg. Bereits im vorigen Jahrhundert erregte es Zweifel. Ein und derselbe Papst konnte schwerlich zwei Urkunden ausgestellt haben, die Entgegengesetztes über die Rechtsstellung Hirsaus verbriefen. Der undatierte, ausnehmend umfangreiche Text, schrieb im Jahre 1967 Heinrich Büttner, erweise „sich als Ganzes sofort als völlig unmöglich für das 11. Jahrhundert“⁵.

Dieser tatsächlich vorhandene, historisch aber unmögliche Text, mit dessen Hilfe Hirsauer Mönche wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Rechts- und Lebensverhältnisse ihres Klosters verbessern wollten, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung. Er wirft Fragen auf, die in sechs Gedankenschritten behandelt und – soweit es die überlieferten Quellen zulassen – beantwortet werden sollen. Ist der Verdacht zu erhärten, daß bei der Anfertigung des fiktiven Textes wieder einmal Johannes Trithemius seine Hände im Spiel hatte? (1) Welches Geschichtsbild gibt das gefälschte Papstprivileg zu erkennen? (2) Auf welche Reformziele (3) und welche Verfassungsideale läßt es schließen? (4) Wie ist das Privileg im ausgehenden Mittelalter rezipiert und gelesen worden? (5) Wann ist es eigentlich entstanden? (6) Diesen Fragen nach- und auf den Grund gehen, bedeutet nichts weniger als den Versuch, den geschichtlichen Erkenntniswert einer Urkunde kenntlich zu machen, die nicht absichtslos einem angesehenen Reformpapst unterschoben wurde.

³) Johannes Trithemius, *Chronicon insigne monasterij Hirsaugiensis* (Basiliae 1559) S. 122–123; 124–127; *Annales Hirsaugiensis* 1 (S. Galli 1690) S. 316–318; 318–321.

⁴) Büttner, Trithemius (wie Anm. 2) S. 133.

⁵) Ebd.